

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 36

Artikel: Zum Bau von Ställen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verbauung ihrem Ende entgegengeführt werden, und zu dem harrt das Projekt der Tramverbindung seiner Verwirklichung. Um für alle diese Zwecke flüssige Mittel zu erhalten, hat die Gemeindeversammlung letzten Sonntag die Aufnahme eines neuen Anleihens von 700,000 Franken beschlossen. Aus dieser Summe sollen die bisherigen Gemeindeschulden (Fr. 529,000) getilgt werden und der Rest von Fr. 171,000 soll den erwähnten Werken dienstbar gemacht werden.

Neues Bankgebäude in Herisau. Bezuglich Errichtung eines neuen Bankgebäudes in Herisau stellt der Regierungsrat folgenden Mehrheitsantrag: Es sei der Regierungsrat zu beauftragen, dem Kantonsrat auf die Märztagung eventuell auf eine früher abzuhaltende außerordentliche Sitzung Plan und Kostenvoranschlag für ein auf Rechnung der Kantonalbank zu bauendes Bankgebäude, welches auch an den Staat zu vermietende Lokale für die bereits heute schon in Herisau befindlichen Zweige der Staatsverwaltung enthält, zuhanden der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. — Die Minderheit des Regierungsrates stimmt diesem Antrage zu, mit der Abänderung, daß sich der Kantonsrat als kompetent für den endgültigen Entscheid erklären wolle. Einig sind alle Meinungen über die Notwendigkeit einer Neubaute, das jetzige Bankgebäude liegt abseits und ist ohne die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen. Die Kantonskanzlei-Lokalitäten liegen unpraktisch. Das Bauprojekt Herter & Bollerer, Zürich, welches von der Preisjury mit dem 1. Preis bedacht wurde, ist auf 450,000 Fr. und das mit dem 3. Preis bedachte Projekt mit 500,000 Fr. veranschlagt.

Der Kantonsrat stimmt in dritter Abstimmung mit 30 gegen 29 Stimmen dem Minderheitsantrag des Regierungsrates zu, wonach also der Kantonsrat die Kompetenz zur Errichtung einer solchen Baute sich vindiziert.

Bauwesen im Aargau. (rdm.-Korr.) Die Gemeinde Safenwil hat beschlossen, ihr altes Schulhaus nach den Plänen des Herrn Architekt Hüssy und mit einem Kostenaufwande von Fr. 13,000 in ein Gemeindehaus umzubauen, zur Unterbringung der Gemeinde-Verwaltungsbüro, eines Versammlungsraales etc. — Dagegen hat die nämliche Gemeinde Safenwil die Einführung der elektrischen Beleuchtung neuerdings abgelehnt, bezw. die betreffende Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Anderseits haben die Gemeinden Reitnau, Kirchleerau, Moosleerau, Attwil mit dem Elektrizitätswerk Aarau definitiv einen Vertrag über Lieferung elektrischer Energie zur Orts- und Privatbeleuchtung, sowie für motorische Kraft abgeschlossen. Die Gemeinde Staffelbach war bei den betreffenden Unterhandlungen ebenfalls vertreten; da aber Herr Dätmler, Müller, dort selbst ein eigenes kleineres Elektrizitätswerk erstellt, so wird die Gemeinde ihre benötigte Kraft von diesem Werke beziehen, und bloß für den Fall, daß das letztere nicht alle Ansprüche zu befriedigen imstande wäre, sich ebenfalls an das Aarauer Werk anschließen lassen.

Das hübsch gelegene und mit einer leistungsfähigen Theatergesellschaft gesegnete Dorf Boningen bekommt einen flotten Saalbau, der außer der Bühne 1000 Sitzplätze erhalten soll. Erbauer dieser zeitgemäßen Neuerung ist der rühmlichst bekannte Schönau-Wirt, Herr Eduard Lack.

Der Kleinwohnungsbau im Süden der Stadt München. Eine stattliche Zahl kleiner und kleinstter Wohnungen sind hier im laufenden Jahr fertig geworden. Ihre Ausstattung ist durchschnittlich nichts weniger als ärztlich und darf den Neid von Tausenden erwecken, die in den älteren Außenbezirken Münchens wohnen.

Licht und Luft sind überall strikte durchgeführte Prinzipien. Ein Teil der Häuser an der Oberländerstraße hat sogar Zentralheizung und elektrisches Licht. Auch die Einzimmerwohnung hat hier ein hübsches Bad. Es ist dies die Sechshäusergruppe des Architekten Aug. Brücke, die in ihrer Architektur wie in ihrer Innenausstattung mit beachtenswerter Sorgfalt und Liebe eracht und durchgeführt wurde. Sie birgt 68 ein- bis dreizimmerige Wohnungen für einen guten Mittelstand. Vom gleichen Architekten stammen die Pläne der um eine Privatstraße mit Anlagen gruppierten, auch recht freundlichen Häuser der Baugenossenschaft München-Süd an der Meindlstraße nächst der neuen Sendlinger Kirche. Sie sind ausgeführt von Baumeister P. Schneider und enthalten 116 meist zweizimmerige Wohnungen und fünf Läden. Der von der Stadt errichtete Baublock an der Thalkirchner-Geisacherstraße, der von den Baufirmen M. Krauß Nachfolger, L. Moll und J. Kalb & Co. ausgeführt wurde und zum Teil jetzt bezogen ist, enthält in 15 Häusern 177 Wohnungen von 1—3 Zimmern. Gegenüber steht der Doppelbau, der nach den Plänen der Eisenbahndirektion durch Baumeister P. Schneider für die Eisenbahnergenossenschaft München-Südbahnhof errichtet wurde und 48 Wohnungen enthält. Draußen an der Schäfflarnstraße hat das Baubüro der Lokalbahngesellschaft mit Baumeister R. Beer ein hübsches Anwesen mit 12 zweibis vierzimmerigen Beamtenwohnungen gebaut. Dazu kommen die wiederholt erwähnten Bauten der Terrangefellschaft Bavaria an und bei der Valleystraße mit zusammen 300 Wohnungen in 23 Häusern, meist mit Bädern, und die Passagianlage des Volkswohnungsvereins mit 200 Wohnungen. Das gibt in Summa im Süden der Stadt über 900 Kleinwohnungen als Ergebnis des Jahres 1910.

Zum Bau von Ställen.

(Korr.)

Neben den allgemein bekannten Bedingungen für Größenverhältnisse, je nach der Tiergattung, welcher ein Stall als Wohnung dienen soll, kommen noch andere Ansprüche sanitärer Art in Betracht, welche leider überaus häufig gänzlich unberücksichtigt, ja sogar verpönt bleiben. Ein solches Verhalten muß sich natürlich am Besitzer der Tiere rächen, denn es kann ein schädlicher Einfluß auf die Tiere die gleich schlimmen Folgen wie beim Menschen haben.

Es sind die wenigsten lebenden Wesen gegen äußere Einwirkungen imun, fast alle fühlen sich in der Trockenheit und guter Luft am wohlsten, deshalb sollen die Ställe nicht in den tiefsten Stellen des Gehöfts liegen, sondern möglichst erhöht. Überhaupt sollen Vertiefungen in und um die Ställe herum vermieden werden, welche den Untergrund verseuchen, ebenso ist das Verhältnis der Grundwasser im Terrain zu berücksichtigen, denn die vielfach vorkommenden Seuchen unter den Tieren hängen oft mit den Zuständen des Terrains in dem Infektionsgebiet zusammen.

Man sieht also aus diesen wenigen Hinweisen allein schon, daß noch im Stall-Bauwesen Manches im Agen liegt, besonders auf abgelegenen Landgebieten. In der Schweiz sind die Verhältnisse übrigens gegen die Nachbarländer bedeutend besser, was selbst dem Laien auffällt, denn er findet z. B. selten irgendwie so sorgfältig meist in Beton gefasste Dungstätten wie auf dortigen Hofräumen. Die sogenannten Bodenkrankheiten hängen ja zumeist mit der lottrigen Dung- und Göllenlagerung zusammen und wo die Stallböden nicht mit wirksamer

Drainage versehen sind, hat das Vieh immer Seuchen-gefahr zu gewärtigen.

Für Neubauten von Ställen sollten auch die anerkannten Regeln mehr eingehalten werden, die seitens der Groß-ökonomie respektiert sind; dem Mittel- und Kleinbauer könnten diese Regeln nur Nutzen bringen. Mit Aufer-auflassen des Notwendigsten für den doch erwünschten steten Gesundheitszustand der Tiere kann unmöglich Gleichtes erzielt werden, als mit Aufwand von Sorgfalt. Man sieht häufig, daß Stallbauten namentlich auf dem weit von Verkehrsstraßen abgelegenen Lande von den Viehhaltern selbst erbaut werden und da ist es zu ver-stehen, wenn Fehler vorkommen.

Wo die Bauausführung aber in den Händen von sach- und fachverständigen Bauleuten liegt, da ist eine fehlerhafte Anlage doppelt bedauerlich.

Wer einen Stall richtig plazieren will, der sollte, vorausgefezlt, daß die Verhältnisse es gestatten, die Nord-seite für die Stallfront unbedingt ausschließen, aber auch Westen ist nicht günstig, am besten dagegen Osten oder Süden, denn die Sonne ist für einen Stall so notwendig wie für eine Wohnung. Ohne auf Höhen- und Weite-verhältnisse der Stallungen hier näher einzutreten, sei nur der sanitären Richtlinie gedacht. Licht und Luft, Wärme im Winter, Kühle im Sommer muß den Tieren ebenso geschaffen werden, wie den Menschen. Die Stall-luft, die die Tiere umgibt, muß kontinuierlich temperiert werden und insbesondere ist dem Bodenbelag gegenüber Gleichgültigkeit nicht am Platze. Gerade in diesem Punkt wird noch viel gefehlt. Man hat in landwirt-schaftlichen Kreisen Manches erprobt und in bezüglichen Fachblättern empfohlen, was nicht so nebensächlich aufge-nommen werden sollte. Mehr noch wie die Böden, kommen die Umschauungswände des Stalles in Betracht, hier ist namentlich auf das richtige Baumaterial, sowie auf einwandfreie Ausführung Wert zu legen. Jedenfalls ist anstatt Bruchstein ein leicht gebrannter poröser Back-stein vorzuziehen, auch der Kalktuffstein ist sehr zu empfehlen. Immerhin sollen die Außenwände eine Luf-tschicht im Innern haben, um eine wirksame Isolierung gegen die Durchschläge der Stalldünste nach Außen und der Witterungseinflüsse nach dem Stallinnern zu erzielen. Durch diese Vorkehrungen bleiben die Mauern trocken und die Tiere gesund, denn der Stall wird im Winter warm und im Sommer kühl. Neben die praktische An-lage von Türen und Fenster ließe sich auch manches sagen, zumal das gebräuchliche Offenstehenlassen derselben schon viel Unheil für das Vieh brachte.

Dass die Ställe hell sein sollen, ist selbstverständlich. Was noch am allermeisten verbessерungsbedürftig ist, das ist die Ventilation, welche bekanntlich in 100 Fällen noch 90 verfehlte Vorkehrungen aufweist. Zugluft quer durch den Stall bedeutet Gift für das Vieh; den Abzug der Dünste soll man stets vertikal durchführen und mit gut funktionierender Regulierungseinrichtung versehen. W.

Ein interessanter Rekursescheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage.

(Korrespondenz.)

In der Gemeinde A. bewilligte die Baubehörde dem Inhaber N. eines Baugeschäfts die Aufstellung eines Explosionsmotoren und die Erstellung von Holzbearbeitungsmaschinen und einer Schmiede unter der Bedingung, daß bei erheblichen Belästigungen, die sich beim Betrieb nachträglich herausstellen sollten, der Bauherr Abhilfe zu treffen habe. In der anstehenden

Gemeinde B. erhob der Nachbar M. dagegen Bau-einsprache, indem er hauptsächlich geltend machte, die vom Betriebe der Motor- und Maschinenanlage zu erwarten-den Belästigungen seien derart, daß der Gemeinderat von A. die Bauausführung in diesem Villenquartier nie hätte erlauben sollen. Die Nachbarn des M., ebenfalls im Gebiete der Gemeinde B. wohnend, schlossen sich dem Rekurrenten M. an.

Der Beklagte N. machte geltend, sein Nachbar M. sei, weil er nicht in der Gemeinde A. wohne, nicht klage-berechtigt; er sei nicht berechtigt, sich auf die Bauordnung der Gemeinde N. zu rüsten, da er dadurch besser gestellt würde als die übrigen Eigentümern in der Gemeinde M.

Die Gemeindebehörde von B. wollte den Rekurs geschützt wissen, da sonst eine Abwanderung des Steuer-kapitals befürchtet werden müsse!

Die Baubehörde von A. glaubte, man könne einem Gewerbetreibenden die Ausdehnung und Erweiterung seines Geschäftes nicht darum unterbinden, weil inzwischen in nächster Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Nachbar M. eine Villa erstellt habe, im übrigen aber auf grö-ßeren Umkreis noch vollständig unbebautes Land, also durchaus kein Villenquartier vorhanden sei.

Der Regierungsrat hat den Rekurs abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Der in der Nachbargemeinde B. wohnende Rekurrent M. ist zur Beschwerde legitimiert, falls er nachzuweisen vermag, daß diese Maßnahme ihn in seinen Interessen verletzt. Dadurch ist ihm feineswegs ein Recht einge-räumt, beim Gewerbebetrieb des N. mitzuprächen, son-dern einzige und allein ein Mittel gegeben, Verwaltungs-akte, von denen er glaubt, sie seien im Widerspruch zu irgendwelchen Normen des öffentlichen Rechtes ergangen, der Überprüfung der Oberbehörde, zu unterwerfen und ihre Aufhebung oder Abänderung zu bewirken. Der Rekurrent, in der Gemeinde B. wohnend, stützt seine Beschwerde zum Teil auf die Bauordnung von A., hiezu hat er ein Recht. Zwar gilt die Bauordnung nur in der Gemeinde A. und unterwirft sich nicht auf Gebiet der Gemeinde B.; daraus aber zu folgern, ein Bewohner der Gemeinde B. dürfe ihre richtige Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde A. nicht verlangen, ist innerlich nicht begründet.

Diese Auffassung würde auch, konsequent durchgedacht und verwirklicht, zu sehr unerquicklichen, kleinen Gemein-deatsfeigkeiten führen.

Der Rekurs ist also materiell zu prüfen.

Ein gänzliches Verbot oder eine bedingte Genehmi-gung für die Aufstellung der beabsichtigten Anlagen kann die Behörde an Hand der Bauordnung nur dann aus-sprechen, wenn sie im allgemeinen für die örtliche Lage oder für die Beschaffenheit der Betriebsstätte, für die Besitzer oder Bewohner nachbarlicher Grundstücke oder für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Ge-fahren oder Belästigungen herbeiführen. Dieser Artikel stellt also einzige und allein auf die Zulässigkeit der be-absichtigten Anlage und auf die Sachlage ab. Die Praxis kam nun zwar bei der Auslegung zu dem Rezul-tat, die Unzulässigkeit könne nicht nur dann ausgesprochen werden, wenn eine objektive Norm, welche die Voraus-setzungen derselben materiell umschreibt, verletzt werde, sondern auch dann, wenn Gründe der Sicherheits-, der Gesundheitspolizei usw. es verlangten. Man kann sich aber fragen, ob ein Verbot aus den leitgenannten Gründen vor der Eigentumsgarantie standhalte; denn diese duldet nicht, daß durch allgemeine Kompetenzeinräumung der Entscheid über wichtige weitgehende Eigentumsbeschrän-kungen einzige und allein dem Ermeessen der Behörden überlassen werde. Auf jeden Fall kann das Verbot nur